Allgemeine Bedingungen Gefahren und Schäden – Leitungswasser

Fassung 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Was ist versichert

Artikel 3 Was ist nicht versichert

Artikel 4 Was kann zusätzlich versichert werden

- 1. Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück
- 2. Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- 3. Korrosionsschäden
- 4. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen
- 5. Verstopfungsschäden
- 6. Dichtungsschäden
- 7. Fußbodenheizung-, Wand- oder Deckenheizung
- 8. Klimaanlagen (inkl. Wand- und Deckenkühlanlagen)
- 9. Solaranlagen
- 10. Sprinkleranlagen
- 11. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten
- 12. Wasseraustritt aus Schwimmbecken und Whirlpools
- 13. Regenabläufen nach Rinnenkessel
- 14. Zusätzliche Wasserkreis für Dekorationszwecke
- 15. Warmwasserüberlauf- und Kondenswasserableitungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Armaturen

Das sind mechanische Steuerungs- oder Messinstrumente, die den Durchfluss des Wassers regeln (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Wasseruhren, Schaugläser, Filter, Druckminderer).

2. Angeschlossene Einrichtung

Dazu zählt jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt, verteilt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung, durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist (z. B. Heizkörper, Boiler, Heizkessel, Pumpen, Verteiler, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Schwimmbecken, Spülklosetts).

Artikel 2 Was ist versichert

1. Versicherte Gefahr

Leitungswasseraustritt: Das ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

Regenwasser/Niederschlagswasser wird erst zum Leitungswasser, nachdem es der häuslichen Verwendung zugeführt wurde.

- 2. Versicherte Schäden sind Sachschäden, die
 - durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahr eintreten (Schadenereignis);
 - als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.
- 3. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignisse,
- 3.1 **Frostschäden** an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.
- 3.2 **Bruchschäden** an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 3 Was ist nicht versichert

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten
- 2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung
- 3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- 4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
- 5. Schäden an Rohrleitungen und Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- 6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
- 7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen
- 8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlagen
- 9. Schäden an oder durch Erdwärmeanlagen inkl. Kollektoren und Sonden
- 10. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen
- 11. Schäden durch Austritt von Kondenswasser



- 12. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken
- 13. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern
- 14. Behebung von Verstopfungen jeder Art
- 15. Behebung von Dichtungsschäden jeder Art
- 16. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden
- 17. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- 18. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch Leitungswasser verursacht wurde
- 19. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- 20. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 20.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 20.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 20.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 20.1 und 20.2) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 20.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 20.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 20 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 20.1 bis 20.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 4 Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

1. Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück

Das sind Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren inkl. Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück.

2. Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Das sind Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren inkl. Mischwasserkanäle außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis 100 Meter ab der Grenze des Versicherungsgrundstückes, soweit der Versicherungsnehmer zur Instandhaltung und Reparatur verpflichtet ist.

Korrosionsschäden

Das sind Bruchschäden an wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache (z. B. Korrosion), einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück.

4. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Es werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs an versicherten wasserführenden Rohren notwendig sind.

5. Verstopfungsschäden

Es werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes inkl. der erforderlichen Rohrreinigungskosten ersetzt.

6. Dichtungsschäden

Es werden die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes ersetzt. Nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

7. Fußbodenheizung-, Wand- oder Deckenheizung

Das sind Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußboden-, Wand oder Deckenheizung. Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert. Der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 3, Punkt 6.8 der Allgemeinen Bedingungen "Versicherungswert und Entschädigung – Sachversicherung" auf eine Heizungsschlaufe erweitert.

8. Klimaanlagen (inkl. Wand- und Deckenkühlanlagen)

Das sind Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlagen inkl. Wasserkreise für Wand- und Deckenkühlanlagen.

9. Solaranlagen

Das sind Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen inkl. Solarkollektoren.

10. Sprinkleranlagen

Das sind Schäden an oder durch Sprinkleranlagen.

11. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

Das sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten nach Bruch. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Allmählichkeitsschäden. Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz des Gebäudes ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

12. Wasseraustritt aus Schwimmbecken und Whirlpools

Das sind Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken und Whirlpools.

13. Regenabläufen nach Rinnenkessel

Das sind Bruchschäden einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an Regenabläufen nach Rinnenkessel, wenn sich diese innerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

Mitversichert gelten auch Korrosionsschäden. Nicht versichert sind die Behebung von Dichtungs- und Verstopfungsschäden.

14. Zusätzliche Wasserkreis für Dekorationszwecke

Das sind Schäden an oder durch zusätzliche(n) Wasserkreis(en) für Dekorationszwecke, z.B. Springbrunnen. Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz des Gebäudes ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

15. Warmwasserüberlauf- und Kondenswasserableitungen

Das sind Schäden durch undichte Warmwasserüberlauf- und Kondenswasserableitungen von Gasthermen und E-Boilern und drgl. sowie dadurch verursachte Folgeschäden. Das gilt sinngemäß auch für wasserführende Klimaanlagen oder Luftkühlgeräte.

